



## **Wichtiger Hinweis zur Jahresabrechnung bei Unterbrechungen:**

Falls es bei Ihrem Orchester aufgrund der Corona-Pandemie (auch) im Verlauf dieses Jahres Kurzarbeit gegeben hat, ist bei der Erstellung der einzelnen Beitragsmeldungen Folgendes zu beachten:

Das Kurzarbeitergeld unterliegt **nicht** der Beitragspflicht zur VddKO, auch ein evtl. gezahlter Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist, sofern er (gemäß § 3 Nr. 28a EStG in der Fassung des Corona-Steuerhilfegesetzes) **lohnsteuerfrei** ist, **nicht** beitragspflichtig. Folglich fallen für Monate, für die ein Versicherter zu **100 % in Kurzarbeit** war und auch sonst keine beitragspflichtigen Zahlungen an den Beschäftigten geleistet wurden, **keine** Pflichtbeiträge zur VddKO an. In diesen Fällen ist daher der Beitragszeitraum nicht das ganze Kalenderjahr.

### **Beispiel:**

- 01.01. bis 28.02.2021: Kurzarbeit zu 100 % und auch sonst keine beitragspflichtige Zahlung, somit überhaupt kein Pflichtbeitrag
- 01.03. bis 30.06.2021: volle (oder reduzierte) Gehaltszahlung, somit Pflichtbeiträge
- 01.07. bis 31.12.2021: volle Gehaltszahlung, somit (volle) Pflichtbeiträge

Es ist folglich eine Beitragsmeldung für 01.03. bis 31.12.2021 zu erstellen.

Besteht eine Unterbrechung für mindestens einen **ganzen** Kalendermonat, **muss** eine Aufteilung der einzelnen beitragspflichtigen Abschnitte erfolgen. Dementsprechend sind also zwei oder gegebenenfalls sogar mehrere einzelne Beitragsmeldungen zu erstellen.

### **Beispiel:**

- 01.01. bis 31.01.2021: volle (oder reduzierte) Gehaltszahlung, somit Pflichtbeiträge
- 01.02. bis 31.03.2021: Kurzarbeit zu 100 % und auch sonst keine beitragspflichtige Zahlung, somit überhaupt kein Pflichtbeitrag
- 01.04. bis 31.12.2021: volle (oder reduzierte) Gehaltszahlung, somit Pflichtbeiträge

Es sind also zwei Beitragsmeldungen zu erstellen, nämlich für folgende Zeiträume:

- 01.01. bis 31.01.2021
- 01.04. bis 31.12.2021

### **Grundsätzlich gilt:**

Die Beitragsmeldung ist unmittelbar nach dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erstellen.

Wenn das Beschäftigungsverhältnis für einen ganzen Kalendermonat oder mehr unterbrochen wird (Beispiele: unbezahlter Urlaub, längere Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit), ist eine Aufteilung über die beitragspflichtigen Zeiträume vorzunehmen.

Für Monate, für die kein Pflichtbeitrag anfällt, besteht für Versicherte die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung.

Ihre  
VddKO